



## Begutachtungsentwurf

betreffend das  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz  
geändert wird  
(Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz-Novelle 2022)

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Vor dem Hintergrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie soll die Bildungsdirektion für Oberösterreich als Schulbehörde durch eine Verordnungsermächtigung in die Lage versetzt werden, zur Gewährleistung eines funktionierenden Schulbetriebs im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen rasch und flexibel auf die aktuellen Erfordernisse des Unterrichtsbetriebs reagieren zu können.

#### II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landes hinsichtlich des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes ergibt sich großteils aus Art. 14a Abs. 1 B-VG (Generalklausel in Gesetzgebung und Vollziehung zugunsten der Länder); gemäß Art. 14a Abs. 4 B-VG ist insbesondere hinsichtlich der Organisation und des Wirkungsbereiches der Beiräte, die in den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen

Schulwesens an der Vollziehung der Länder mitwirken, die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen Landessache.

### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen voraussichtlich keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Abgesehen vom konkreten Regelungsbereich der geänderten Landesgesetze haben die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I (§ 102):**

Mit Artikel II des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 132/2021, wurde zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation mit § 102 zeitlich befristet eine Verordnungsermächtigung samt Begleitregelungen in das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz aufgenommen, die es der Bildungsdirektion für Oberösterreich als zuständige Schulbehörde ermöglichte, in näher definierten Bereichen von Regelungen des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes abweichende Sonderbestimmungen zu verfügen, um damit einen funktionierenden und sicheren Schulbetrieb zu gewährleisten. Diese Ermächtigung tritt mit Ablauf des 11. September 2022 außer Kraft. Auf Grund des anhaltenden Infektionsgeschehens soll nun die erwähnte Verordnungsermächtigung samt Begleitregelungen wieder in Kraft gesetzt werden, sodass der Schulbehörde erneut die Möglichkeit gegeben wird, erforderlichenfalls angepasst an das aktuelle Infektionsgeschehen zeitnah die entsprechenden Vorgaben treffen zu können. Inhaltliche Änderungen der Verordnungsermächtigung werden nicht vorgenommen.

Da davon auszugehen ist, dass bei der Erlassung solcher Verordnungen regelmäßig eine besondere Dringlichkeit bestehen wird, kann in diesem Fall von einer Anhörung des Schulbeirats gemäß § 76 Abs. 2 Z 3 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz abgesehen werden. Gegebenenfalls kann eine Verordnung auf Grund des § 102 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz auch rückwirkend erlassen werden.

Im Inhaltsverzeichnis erfolgt die entsprechende Ergänzung des Eintrags.

## **Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes. Da derzeit das Anhalten des Infektionsgeschehens nicht abgeschätzt werden kann, soll die Bestimmung des § 102 unbefristet in Kraft gesetzt werden.

**Landesgesetz,**  
**mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird**  
**(Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz-Novelle 2022)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag angefügt:*

„§ 102    Verordnungsermächtigung und Begleitregelungen im Zusammenhang mit COVID-19“

2. *Nach § 101 wird folgender § 102 angefügt:*

**„§ 102**

**Verordnungsermächtigung und Begleitregelungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Schulbehörde zur Bekämpfung von COVID-19 durch Verordnung

1. bestehende Termine und Stichtage abweichend festsetzen und gesetzliche Fristen verkürzen, verlängern oder verlegen oder die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter hierzu ermächtigen,
2. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter ermächtigen oder verpflichten, in Abstimmung mit den die einzelnen Unterrichtsgegenstände unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern von der Aufteilung der Bildungs- und Lernaufgaben und des Lehrstoffes in den Lehrplänen auf die einzelnen Schulstufen oder Semester abzuweichen und Förderunterricht verpflichtend anzuordnen,
3. Vereinfachungen für die Absolvierung von Pflichtpraktika festlegen oder Regelungen zu deren Stundung oder teilweisem Entfall vorsehen sowie in Verbindung damit Regelungen über das Aufsteigen treffen,
4. an Berufsschulen die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter ermächtigen, Lehrgänge zu unterbrechen oder zu verschieben und nähere Regelungen für den Fall der Unterbrechung oder Verschiebung treffen,
5. den Einsatz von elektronischer Kommunikation für die Unterrichtsgestaltung, für die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung, für die Aussprache und Beratung mit den Erziehungs- und Lehrberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern, für die Information der Schülerinnen, Schüler und Erziehungs- und Lehrberechtigten sowie für die Beratung und Beschlussfassung von Konferenzen, Kommissionen und schulparterschaftlichen Gremien regeln oder die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter dazu ermächtigen,
6. für einzelne, mehrere oder alle Schulen oder für Teile von diesen ortsungebundenen Unterricht anordnen und davon auch für bestimmte Schulstufen, Klassen oder Gruppen für

einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände Ausnahmen vorsehen oder die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter dazu ermächtigen,

7. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter ermächtigen oder verpflichten, die Unterrichtszeit in bestimmten Unterrichtsgegenständen teilweise oder zur Gänze auf Teile des Unterrichtsjahres zusammenzuziehen,
8. besondere Regelungen für Abschluss-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen festlegen oder deren Entfall vorsehen sowie Regelungen über das Aufsteigen treffen,
9. für Schulstandorte allgemeine, besondere oder standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 einschließlich von Hygiene- und Präventionsmaßnahmen anordnen oder die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter dazu ermächtigen.

(2) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 darf auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Eine Anhörung des Land- und forstwirtschaftlichen Schulbeirats vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann abweichend von § 76 Abs. 2 Z 3 entfallen.

(3) Als ortsungebundener Unterricht (Distance Learning) gilt die Unterrichts- und Erziehungsarbeit unter Anwendung elektronischer Kommunikation (Abs. 4) an einem Ort, der nicht für schulische Zwecke bestimmt ist, mit Ausnahme von Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen.

(4) Unter elektronische Kommunikation fällt Telefonie sowie die Übertragung von Daten und Nachrichten über Computernetzwerke, insbesondere das Internet, wie der Einsatz von E-Mail, Lern- und Arbeitsplattformen, Internettelefonie sowie Tonübertragung und Ton- und Videoübertragung.

(5) Zu Zwecken der Kommunikation und Beratung in schulischen Belangen, insbesondere mit Erziehungsberechtigten, Lehrberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern im Sinn des § 36 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz sowie im Rahmen von schulparterschaftlichen Gremien, der Unterrichtsgestaltung, der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung und zur Information von Schülerinnen und Schülern sowie von Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten dürfen die Schulbehörde, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrpersonen private Kontaktdaten von Schülerinnen und Schülern sowie von Erziehungs- und Lehrberechtigten verarbeiten.

(6) Zu Zwecken der Dokumentation von Kontakten und der Information von Gesundheitsbehörden und der Schulbehörde dürfen Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrpersonen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der Schulen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Schulstandort, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulbehörde, Erziehungsberechtigten und schulfremden Personen, die sich auf der Schulliegenschaft aufgehalten haben, verarbeiten.

(7) Das Fernbleiben vom Präsenzunterricht auf Grund einer individuellen oder generellen Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde, die eine Schülerin bzw. einen Schüler am Betreten des Schulgebäudes hindert, gilt als gerechtfertigtes Fernbleiben gemäß § 47 Abs. 1. Schülerinnen und Schüler haben während der Zeit des Fernbleibens vom Unterricht das Recht, sich über den durchgenommenen Lehrstoff zu informieren.“

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.